30 U 5/26
12 O 98/24

Landgericht Aachen

Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted]

Klägers, Berufungsklägers und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BK Baumeister & Kollegen
Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch ihre Geschäftsführer, Merrion Road, Dublin 4 D04 X2K5, Irland,

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat der 30. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 21.09.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted]
den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und
die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted]
für Recht erkannt:

Auf die Berufungen der Parteien wird das Urteil des Landgerichts Aachen vom 14.11.2024, Az. 12 O 98/24, in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss vom selben Tag, unter Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, die folgend bezeichneten personenbezogenen Daten des Klägers, soweit sie ihr über die von ihr betriebenen Meta-Business-Tools oder auf andere Weise übermittelt werden, zu erfassen, zu speichern, mit dem Nutzerkonto des Klägers zu verknüpfen und/oder auszuwerten:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h. E-Mail, Telefonnummer, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Ort des Klägers, externe IDs anderer Werbetreibender („external_ID”), IP-Adresse des Clients, User-Agent des Clients, interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement-ID, Lead-ID, anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten des Klägers

b) auf Webseiten die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer”, die vom Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie die von Meta „Events” genannten Daten;

c) in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs, die vom Kläger in der App angeklickten Buttons sowie die von Meta „Events” genannten Daten, die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, die gemäß Ziffer 1 seit dem 25.05.2018 bereits in ihrem eigenen Verantwortungsbereich verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers weiter zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, bis der Kläger die Beklagte zur Löschung auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

3. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche gemäß Ziffer 1 seit dem 25.05.2018 in ihrem eigenen Verantwortungsbereich bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers auf dessen Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.03.2024 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 480,17 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen haben der Kläger zu 55 % und die Beklagte zu 45 % zu tragen.

Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich der vorstehenden Ziffern zu 1. bis 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000, - € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung insoweit durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger nutzt die von der Beklagten betriebene Plattform Instagram seit dem 01.01.2015 unter dem Benutzernamen „[redacted]“.

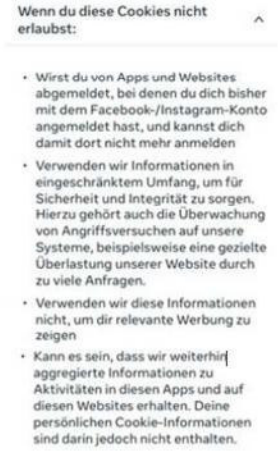
Bei der Registrierung stimmen Nutzer den Nutzungsbedingungen (B2, 347 ff. des erstinstanzlichen elektronischen Aktenbandes, fortan GA I) zu und werden über die Datenschutzrichtlinie (Anlage K1, Bl. 43 ff. GA I) unterrichtet.

Die Beklagte stellt „personalisierte Inhalte“ auf Instagram bereit. Hierzu nutzt sie folgende Daten:

- Von Nutzern bei der Registrierung zur Verfügung gestellte Daten, also Benutzernamen, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sowie Alter. Ein Nutzer kann sich zudem dafür entscheiden, u.a. Informationen zu seinen Interessen und Hobbies zu teilen;
- „on-site“-Daten, d.h. Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf Instagram gesammelt werden („On-Platform“-Daten); und
- „Off-site“-Daten, d.h. Daten, die Meta von Dritten (wie von Werbetreibenden) erhält und die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. Aufrufe, Käufe sowie angeschaute/ angeklickte Werbeanzeigen).

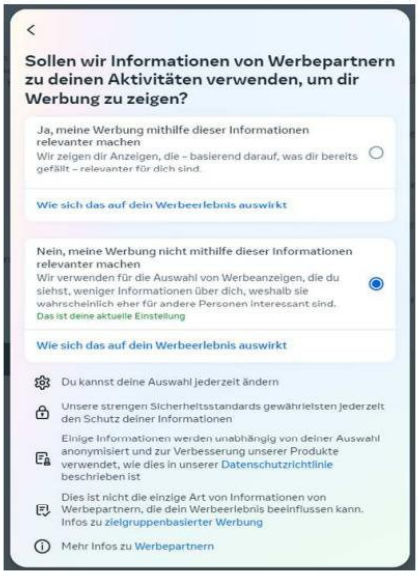
Seit dem 03.11.2023 verlangt die Beklagte entweder einzuwilligen, dass sie die Informationen der Nutzer, die sie ihren Produkten verarbeitet, für Werbung nutzen darf, oder ein werbefreies Abonnement abzuschließen, um gegen eine monatliche Abonnementgebühr Instagram werbefrei nutzen zu können. Nutzer können ihre Auswahl in ihren Werbeeinstellungen jederzeit ändern.

Nutzer haben zudem die Möglichkeit, die Nutzung „optionaler Cookies“ abzulehnen:


Wenn du diese Cookies nicht erlaubst:

- Wirst du von Apps und Websites abgemeldet, bei denen du dich bisher mit dem Facebook-/Instagram-Konto angemeldet hast, und kannst dich damit dort nicht mehr anmelden
- Verwenden wir Informationen in eingeschränktem Umfang, um für Sicherheit und Integrität zu sorgen. Hierzu gehört auch die Überwachung von Angriffsversuchen auf unsere Systeme, beispielsweise eine gezielte Überlastung unserer Website durch zu viele Anfragen.
- Verwenden wir diese Informationen nicht, um dir relevante Werbung zu zeigen
- Kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.

Nutzer haben ferner die Möglichkeit, durch eine Auswahl zu „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ zu beeinflussen, wie ihnen Werbung angezeigt wird:



„Off-site“-Daten / Daten über Aktivitäten der Nutzer außerhalb der Meta-Technologien erhält die Beklagte über die sogenannten „Meta Business-Tools”, die von ihr angeboten werden. Zu den Business-Tools gehören v.a. Meta-Pixel, Conversions API, App-Events über Facebook-SDK und App Events API.

Meta-Pixel

Der Betreiber einer Website bindet einen von Meta vorgegebenen Code ein, der beim Aufruf der Seite im Browser des Nutzers ausgeführt wird und dafür sorgt, dass der von Meta bereitgestellte Pixel nachgeladen wird. Bei einem entsprechenden Aufruf erkennt der Pixel einen sogenannten Pageview-Event, wodurch die IP-Adresse, die Browserkennung und die aufgerufene Seite an Meta übertragen werden. Ob und – wenn ja – welche weitere Events (Ereignisse) festgestellt und übertragen werden, hängt von der Konfiguration des Pixel ab. Dieser kann durch den Webseitenbetreiber konfiguriert werden, der die zu erkennen Events und/oder Handlungen definiert. Der Pixel wird von Meta aber auch mit den Funktionen „Automatic Events” und „Automatic Events Matching” bereitgestellt, die im Prozess zur Einrichtung des Pixel abgewählt werden können. Bleiben die Funktionen aktiviert, werden Events und/oder Handlungen automatisch erkannt und der Pixel sucht nach erkennbaren Formularfeldern sowie anderen Quellen, die Informationen wie u.a. Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse enthalten. Der Meta-Pixel empfängt diese Informationen zusammen mit dem Event oder der Handlung, das/die stattgefunden hat. Die Erfassung und Übermittlung der Daten fallen in einem einzigen technischen Vorgang zusammen; eine Zwischenspeicherung oder gesonderte Verarbeitung durch den Betreiber findet nicht statt. Die durch den Pixel gewonnenen Informationen kann Meta mit den Daten ihrer Nutzer verknüpfen.

Der Betreiber kann die Übertragung von Daten an Meta verhindern, indem er den Code nicht einbindet, ihn entfernt, oder indem er dessen Ausführung an eine vorherige Einwilligung koppelt.

Conversions API (CAPI)

Bei der Conversions API werden Daten nicht unmittelbar aus dem Browser des Nutzers, sondern von einem Server des Webseitenbetreibers an eine von Meta betriebene Schnittstelle (API) übermittelt. In den Fällen, in denen der Betreiber die serverseitige Anwendung selbst programmiert, erhebt er die Daten mit eigenen Mitteln in seiner eigenen Systemlandschaft. In einem gesonderten, der Erfassung nachgelagerten Schritt überträgt er sie per API-Aufruf an Meta. Bei einer solchen direkten Integration entscheidet der Betreiber, welche Daten erhoben und an Meta übertragen werden, wobei Meta vorgibt, welche Daten wie empfangen werden können. Eine Erfassung und Übermittlung von Daten kann auch über andere Wege erfolgen, die in Verbindung mit der Nutzung des Pixel dafür sorgen, dass von diesem erhobene Daten zugleich über die Conversions API an Meta übertragen werden. Dies kann über ein von Meta bereitgestelltes, auf einem externen (Cloud-) Server betriebenes Conversions API Gateway sowie eine webbasierte Einrichtung der Conversions API geschehen. In diesem Fällen bestimmt grundsätzlich Meta durch die jeweilige Gestaltung des Gateway oder der webbasierten Einrichtung, welche vom Pixel erfassten Daten (auch) an die Conversions API übertragen werden. Schließlich besteht die Möglichkeit einer sogenannten Partnerintegration, bei der die Conversions-API über vom Betreiber genutzte Plattformen / Partner eingerichtet wird und die Gestaltung von der genutzten Plattform / Partner abhängt.

Facebook-SDK / Meta SDK (App Events)

Das SDK ist eine von Meta bereitgestellte Version des Pixel zur Einbindung in Apps, die auf einem Endgerät genutzt werden. Das SDK wird als Code vom App-Betreiber eingebunden. Welche Daten es erfasst, wird durch die Programmierung des SDK bestimmt; anders als beim Pixel wird das SDK nicht bei jedem Aufruf in einer aktuellen Version geladen, kann aber durch den Betreiber aktualisiert werden. Bei Erfassen eines Events überträgt das SDK einzelne Daten an Meta. Der Betreiber kann die Protokollierung von Events im Programmcode abschalten und damit auch die Übertragung entsprechender Daten verhindern. Im Übrigen kann der Betreiber die Übertragung verhindern, indem er das SDK nicht integriert, es aus der App entfernt oder seine Initialisierung an eine In-App-Einwilligung koppelt.

App Events API

Nach Erfassung auf dem Gerät des Nutzers, sei es durch das SDK oder auf andere Weise, können Daten über eine Schnittstelle an Meta übermittelt werden. Die Daten

können – wie bei der Conversions-API – per Direktintegration oder im Wege der Partnerintegration an Meta übertragen werden. Bei einer Direktintegration erhebt der Betreiber Daten entweder per SDK oder mit eigenen Mitteln in seiner eigenen Systemlandschaft. In einem gesonderten, der Erfassung nachgelagerten Schritt überträgt er Daten an Meta; er entscheidet, welche Daten an Meta übertragen werden, wobei Meta vorgibt, welche Daten wie empfangen werden können. Bei einer Partnerintegration hängt die Gestaltung vom Partner ab.

Die Beklagte prüft bei Erhalt von Daten über die Business-Tools nicht, ob der Nutzer eine Einwilligung in die Datenerfassung und/oder -übermittlung erteilt hat.

Wollen Dritte/Drittunternehmen die Tools auf ihren Webseiten oder Apps integrieren und auf diese Weise Daten mit der Beklagten teilen, müssen sie deren Nutzungsbedingungen für die Business Tools (Anlage B5, Bl. 396 ff. GA I) zustimmen, in denen auszugsweise Folgendes bestimmt ist:

> „Du sicherst zu und gewährleistest, dass du einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitgestellt hast, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
>
> i. Für Websites: Einen eindeutigen und auffälligen Hinweis auf jeder Seite der Website, auf der unsere Pixel genutzt werden. Ein solcher Hinweis hat auf eine klare Erläuterung zu verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Cookies, Web Beacons und sonstige Speichertechnologien nutzen, um Informationen von deinen Websites und anderen Stellen im Internet zu erfassen oder zu erhalten, und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen, das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, (b) wie Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können und (c) wo Nutzer auf einen Mechanismus zugreifen können, um eine solche Auswahl zu treffen (z. B. durch Bereitstellung von Links zu http://www.aboutads.info/choices und http://www.youronlinechoices.eu/).
>
> ii. Für Apps: Einen eindeutigen und auffälligen Link, der in deinen App-Einstellungen oder in jeder Datenrichtlinie und aus jedem Store bzw. von jeder Website aus, in der/dem deine App vertrieben wird, leicht zugänglich ist. Dieser Link muss auf eine klare Erläuterung verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Informationen von deiner App und anderen Apps erfassen bzw. erhalten und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen und das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, und (b) wie und wo Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können.
>
> In Rechtsordnungen, in denen für das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät eines Endnutzers und das Zugreifen auf diese eine informierte Einwilligung

erforderlich ist (wie u. a. in der Europäischen Union), musst du in nachprüfbarer Weise sicherstellen, dass ein Endnutzer alle erforderlichen Einwilligungen erteilt, bevor du Meta-Business- Tools nutzt, um Meta das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät des Endnutzers und den Zugriff auf diese zu ermöglichen. (Vorschläge zur Implementierung von Einwilligungsmechanismen findest du in unserer Ressource zur Cookie-Einwilligung)“ (Nutzungsbedingungen für die Business-Tools, Abschnitt 3 lit. c.-d.).

“Du sicherst zu und gewährleistest, dass du keine Business-Tool-Daten mit [Meta] teilst, von denen du weißt bzw. angemessenerweise wissen solltest, […] dass sie Informationen zu Gesundheit, Finanzen oder andere Kategorien vertraulicher Informationen enthalten (einschließlich jeglicher Informationen, die gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften bzw. Branchenrichtlinien als vertraulich gelten)“ (Nutzungsbedingungen für die Business-Tools, Abschnitt 1 lit. h).”

Die Business Tools der Beklagten sind auf 30 – 40 % aller Webseiten weltweit und einer großen Zahl beliebter Apps aktiv; sie werden auch auf Webseiten und in Apps genutzt, die Daten der Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten, nämlich zur Gesundheit, zur politischen Einstellung, zur Weltanschauung, zu Finanzen sowie zur Sexualität.

Die Beklagte stellt Nutzern eine Einstellung zu „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ zur Verfügung. Über diese kann ein Nutzer eine Zusammenfassung der mit seinem Konto verknüpften Informationen über seine Aktivitäten auf Apps und/oder Webseiten, die von Drittunternehmen mit Meta geteilt wurden, abrufen.

Über die vorgenannte Einstellung kann ein Nutzer zudem,

- „Bestimmte Aktivitäten trennen“, nämlich künftige mit dem Instagram-Konto verbundene Informationen über Aktivitäten von seinem Konto trennen, die von einem bestimmten Drittunternehmen geteilt wurden, dessen App und/oder Webseite der Nutzer entschieden hat zu besuchen;
- „Frühere Aktivitäten löschen“, nämlich von Drittunternehmen geteilte Informationen über Aktivitäten von seinen Instagram-Konto trennen;
- „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“, nämlich künftige Verknüpfungen zwischen seinem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausschalten; in diesem Fall löscht die Beklagte auch die früheren Aktivitäten des Nutzers.

Schließlich stellt die Beklagte die Funktionen „Zugriff auf deine Informationen“ und „Deine Informationen herunterladen“ als sog. „Self-Service Tools“ zur Verfügung.

Wegen der Einzelheiten, auch zu den möglichen Einstellungen bei Instagram, wird im

Übrigen auf die Anlage B7 zur Klageerwiderung (Bl. 405 ff. GA I) sowie das Antwortschreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagen auf ein vorprozessuales Auskunftsverlangen des Klägers verwiesen (Anlage B11, Bl. 1147 ff. GA I).

Mit Beschluss vom 02.05.2022 stellte das Bundeskartellamt (B 6 – 27/21, abrufbar u. https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2022/B6-27-21.pdf?__blob=publicationFile&v=4) fest, dass der Beklagten einschließlich aller mit ihr verbundenen Unternehmen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb im Sinne des § 19a Abs. 1 GWB zukommt. Im Beschluss führte das Bundeskartellamt unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 16/13 -, NJW 2020, 300) u.a. Folgendes aus:

> „Dabei ist ergänzend in den Blick zu nehmen, dass sich die Bedeutung des von Meta betriebenen digitalen Ökosystems mit dem sozialen Netzwerk Facebook im Zentrum und den zusätzlichen sozialen Medien wie Instagram und Messenger-Diensten wie WhatsApp über den Bereich des Wirtschaftlichen hinaus auch auf das gesellschaftliche Leben insgesamt erstreckt. Aufgrund der prägenden Wirkung von Meta für den Kommunikationsraum Internet kommt dem Unternehmen eine hohe Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe in Form der Partizipation an digitaler Kommunikation und Vernetzung und auf die öffentliche Meinungsbildung in einer offenen und pluralen Gesellschaft im Digitalzeitalter zu. Insofern trifft auf soziale Netzwerke im Besonderen der Befund des BVerfG zu, dass in allen Lebensbereichen zunehmend für die Allgemeinheit grundlegende Dienstleistungen auf der Grundlage umfänglicher personenbezogener Datensammlungen und Maßnahmen der Datenverarbeitung von privaten, oftmals marktmächtigen Unternehmen erbracht werden, die maßgeblich über die öffentliche Meinungsbildung, die Zuteilung und Versagung von Chancen, die Teilhabe am sozialen Leben oder auch elementare Verrichtungen des täglichen Lebens entscheiden. Als Betreiberin des mit weitem Abstand größten und bedeutendsten sozialen Netzwerks der Welt kommt Meta in diesem Sinne eine Schlüsselfunktion für das gesellschaftliche Leben in Deutschland und weltweit zu.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der zwischen ihm und der Beklagten geschlossene Nutzungsvertrag die Verarbeitung von Daten mittels der Business-Tools nicht gestatte, sowie die Unterlassung der Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Business-Tools, dementsprechende Löschung bereits erhobener Daten sowie immateriellen Schadensersatz.

Das Landgericht Aachen hat die Beklagte mit Urteil vom 14.11.2024 (Bl. 6 ff. des zweitinstanzlichen elektronischen Aktenbandes, fortan GA II) in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss vom 14.11.2024 (Bl. 20.A GA II) – wie folgt – verurteilt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die folgenden personenbezogene Daten zu verarbeiten:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h. E-Mail des Klägers, Telefonnummer des Klägers, Vorname des Klägers, Nachname des Klägers, Geburtsdatum des Klägers, Geschlecht des Klägers, Ort des Klägers, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt), IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement-ID, Lead-ID

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von dem Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs, die vom Kläger in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die weitere Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a), b) und c) aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben, bis der Kläger die Beklagte zur Löschung auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschuss des Verfahrens.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers auf ihre Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Mit ihren Berufungen wenden sich die Parteien gegen das vorbezeichnete Urteil des Landgerichts.

Der Kläger behauptet, er nutze Webseiten und Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ vorzufinden sind, regelmäßig, insbesondere auch solche Seiten, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiteten. Er verbringe durchschnittlich drei Stunden pro Tag im Internet. Diese Zeit nutze er zu einem guten Teil, um Tätigkeiten durchzuführen, die seiner Privat- und Intimsphäre zuzurechnen seien, dies v. a. zu Hause und allein am Rechner bzw. am Mobiltelefon. Der Kläger beschäftige sich privat durchschnittlich etwa 42 Stunden pro Monat mit sensiblen Themen im Internet: Mit finanziellen Themen beschäftige sich der Kläger ca. sieben Stunden pro Monat online. Dies betreffe hauptsächlich die Nutzung von Online-Banking und Zahlungsdiensteanbietern. Zu gesundheitlichen Themen informiere sich der Kläger ca. fünf Stunden pro Monat im Internet. Der Kläger nutze regelmäßig Portale zur Ärztevermittlung und zur Terminbuchung. Wenn er Krankheitssymptome feststelle, recherchiere er meistens hierzu. Zudem recherchiere er auch zu gesundheitlichen Themen, die sein minderjähriges Kind und seine sonstigen nahen Angehörigen beträfen. Da der Kläger beim Rettungsdienst arbeite, recherchiere er neben seiner Internutzung zu privaten Zwecken auch beruflich zu gesundheitlichen Themen, hauptsächlich zu Medikamenten. Mit politischen Themen beschäftige der Kläger sich etwa 30 Stunden pro Monat online. Davon fielen ca. 90 % auf besonders sensible Themen wie z. B. Migration, Klimawandel, die Genderdebatte oder das aktuelle Kriegsgeschehen. Vor stattfindenden Wahlen nutze er den Wahl-O-Mat, um verschiedene Parteien miteinander zu vergleichen und herauszufinden, welche seinen politischen Interessen am ehesten entspreche. Der Kläger recherchiere zudem auch zu Themen wie Schwangerschaft und Familienplanung im Internet. Der Kläger nutze das Internet ferner, um zu rechtlichen Themen zu recherchieren. Er besuche regelmäßig einige der in Anlage K 14 (Bl. 827 GA I) aufgeführten Webseiten der folgenden Kategorien: Nachrichten und Politik, Finanzen, Gesundheit, Rechtsdienstleistungen, Unterhaltung, Freizeit und Reisen sowie Shopping.
Der Kläger ist der Auffassung, einzelne Daten seien nicht relevant für die geltend

gemachten Ansprüche. Diese ergäben sich aus der konkreten Bedrohungslage durch die Business-Tools, welche bereits einen schweren Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Klägers darstelle. Relevant sei für den Kläger, dass er zukünftig – v. a. zu Bereichen, die seine Privat- und Intimsphäre beträfen und v. a. in seiner Wohnung – einem geschützten Raum entsprechend das Internet ohne die ständige Besorgnis nutzen könne, dass seine Klicks und Eingaben durch die Beklagte aufgezeichnet würden. Dieses Bedürfnis bestehe unabhängig von der Frage, welche Daten tatsächlich bisher durch die Beklagte verarbeitet worden seien.
Immaterieller Schadensersatz stehe ihm nicht nur aus Art. 82 DSGVO, sondern vor allem wegen eines schwerwiegenden Eingriffs in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 GG zu.

Nachdem er mit seinem Antrag zu 4. zunächst auch Anonymisierung begehrt hat, beantragt er nunmehr, das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Aachen vom 14.11.2024 abzuändern und

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks ”Instagram” unter dem Benutzernamen [redacted]“ die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 25.05.2018 nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID” genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren.

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren;

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten;

3. die Beklagte zu verurteilen, die weitere Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben, bis die Klagepartei die Beklagte zur Löschung auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschuss des Verfahrens;

4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a., 1 b. sowie 1. c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei auf ihre Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate

nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen;

5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.01.2024, zu zahlen;
6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen,

sowie die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Aachen vom 14.11.2024, Az. 12 O 98/24, abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen, sowie

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie, wenn sich ein Nutzer dafür entscheide, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben, für bestimmte Verarbeitungsvorgänge keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten verwende, einschließlich der Verarbeitung zu Werbezwecken. Habe der Nutzer nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt, nehme Meta für diesen Nutzer keine Datenverarbeitung zu Werbezwecken vor. Ohne Einwilligung verarbeite Meta Daten nur zu eingeschränkten Zwecken, insbesondere zu Sicherheits- und Integritätszwecken. Die Systeme von Meta seien so ausgestaltet, dass sie als potenziell unzulässig erkannte Informationen aus den Daten, die Drittunternehmen mit Meta teilten, herausfiltern und die Drittunternehmen über die Entdeckung der potenziell unzulässigen Informationen benachrichtigen könnten, damit die Drittunternehmen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen könnten, um eine Übermittlung unzulässiger Informationen an Meta zukünftig zu verhindern. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger müsse dazu vortragen, welche seiner Daten sie über die Business-Tools auf (Dritt-)Webseiten und in (Dritt-)Apps verarbeite.

II.

Die zulässigen Berufungen der Parteien sind teilweise begründet.

Die – auch im Berufungsverfahren von Amts wegen zu prüfende – internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 und Art. 82 Abs. 6 DSGVO sowie Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO. Der Kläger hat seinen Aufenthaltsort bzw. Wohnsitz in Deutschland und ist Verbraucher.

1.
Der auf Feststellung gerichtete Antrag ist unzulässig.

a) Gegenstand einer Feststellungsklage kann das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage sind aber auch einzelne Beziehungen oder Folgen eines Rechtsverhältnisses, etwa der Umfang und Inhalt einer Leistungspflicht oder das Bestehen einzelner Ansprüche; nicht feststellungsfähig sind hingegen bloße rechtserhebliche Vorfragen oder Elemente eines Rechtsverhältnisses (vgl. BGH, Urt. v. 24.03.2010 – VIII ZR 304/08 –, NJW 2010, 2793). Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Beklagten ein von dieser aus dem Nutzungsvertrag hergeleitetes Recht, nämlich zur Verarbeitung seiner personenbezogen Daten, nicht zustehe; damit begehrt er eine Feststellung hinsichtlich der seitens der Beklagten (auch) aus dem Nutzungsvertrag abgeleiteten Rechte und nicht bloß die Klärung einer Vorfrage oder eines Elements dieses Rechtsverhältnisses (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24–, juris; a.A. OLG Dresden, Urt. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138).

b) Dem Kläger fehlt indes das für einen Antrag nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse; dies gilt jedenfalls dann wenn er – wie hier – seinen Antrag auf Entschädigung nicht im Wege einer offenen Teilklage oder erst nach Auskunftserteilung geltend macht. Im Übrigen sind die erhobenen Leistungsanträge vorrangig.

aa) Maßstab für die Annahme eines Feststellungsinteresses mit Blick auf einen künftigen Schaden ist die bloße Möglichkeit eines solchen, insbesondere soweit der Kläger sich auf einen künftigen Schaden wegen einer Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, mithin seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sonstiges absolut geschütztes Rechtsgut im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB beruft. Nichts anderes gilt für einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO, wenn – wie hier – eine unrechtmäßige Datenverarbeitung gerügt wird (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR 2024, 1910).

bb) Soweit der begehrte immaterielle Schadensersatz betroffen ist, besteht nach der Entscheidung über den Antrag zu 5. nicht einmal die Möglichkeit eines künftigen Schadens. Der Kläger verlangt, trotz der ausdrücklichen Erörterung der rechtlichen Folgen in der mündlichen Verhandlung durch den Senat, immateriellen Schadensersatz weder im Wege einer (offenen) Teilklage – wobei angesichts dessen offen bleiben kann, ob eine (offene) Teilklage überhaupt zulässig wäre – noch erst nach Erteilung einer Auskunft der Beklagten. Dann aber kann er auch nach einer Auskunftserteilung keine weitere Entschädigung verlangen, selbst wenn durch die Auskunft Umstände offenbar werden, aufgrund derer eine höhere Entschädigung hätte zuerkannt werden müssen (siehe hierzu unter Ziffer 5.). Die bloße Möglichkeit, dass „off-site“ gewonnene Daten in unbefugte Hände geraten können, etwa durch Datenpannen, vermag ein Feststellungsinteresse nicht zu begründen; zum einen fehlen diesbezügliche Anhaltspunkte, zum anderen begehrt der Kläger die Feststellung gerade nicht deswegen (vgl. OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris; a.A. OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG Dresden, Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561 [allerdings zur Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden]). Der auf immateriellen Schadensersatz gerichtete Antrag zu 5. erschöpft daher das Schadensersatzbegehren des Klägers. Über seine auf Unterlassung, Löschung und Entschädigung gerichteten Leistungsanträge hinaus, aufgrund derer der Streitstoff im hiesigen Prozess geklärt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 24.1.2017 – XI ZR 183/15 –, NJW-RR 2017, 815), besteht kein Anlass für eine Feststellung.

c) Unter den vorgenannten Prämissen ist der Antrag auch nicht als Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO zulässig.

aa) Der Feststellungsantrag kann allerdings in eine Zwischenfeststellungsklage umgedeutet werden; eine Umgehung der Anforderungen des § 256 Abs. 1 ZPO ist nicht zu befürchten, weil die Feststellung geeignet ist, die Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Rechte aus dem Nutzungsvertrag endgültig zu bereinigen (vgl. BGH, Urt. v. 17.04.2018 – XI ZR 446/16 –, NJW-RR 2018, 1067).

bb) Eine Zwischenfeststellungsklage ist aber nur dann zulässig, wenn das Rechtsverhältnis vorgreiflich, d.h. wenigstens teilweise für die Hauptentscheidung maßgeblich ist. Hierzu genügt, dass das zu klärende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien über den gegenwärtigen Streitgegenstand hinaus noch Bedeutung hat oder gewinnen kann (vgl. Greger in: Zöller, ZPO, 36. Auflage 2025, § 256 ZPO Rn. 40); unzulässig ist eine Zwischenfeststellungsklage nur, wenn das Urteil über die

Hauptsache die Rechtsbeziehungen der Parteien bereits erschöpfend regelt (vgl. Greger in: Zöller, a.a.O.). Letzteres ist nach den vorstehenden Ausführungen aber gerade der Fall (vgl. auch OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris; siehe aber auch OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558).

2.
a) Der auf Unterlassung der „off-site“ Verarbeitung gerichtete Antrag ist zulässig.

aa) Der Antrag ist hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Kläger bezeichnet in seinem Antrag die Daten, hinsichtlich derer er Unterlassung der (weiteren) Datenverarbeitung begehrt (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441). Sein Antrag ist auf (vollständige) Unterlassung der Verarbeitung seiner Daten auf sämtlichen (Dritt-)Webseiten und in sämtlichen (Dritt-)Apps gerichtet. Ob der Anspruch in diesem Umfang besteht, ist eine Frage der Begründetheit. Insbesondere muss der Kläger nicht einzelne Webseiten oder Apps benennen, wenn er Unterlassung auf sämtlichen, die Business-Tools nutzenden Webseiten und Apps verlangt (vgl. OLG Dresden, Urt. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138; OLG Dresden, Urt. v. 13.04.2026 – 10 U 475/25 –, n.v.; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558).

bb) Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis, weil der Kläger sich weder auf die seitens der Beklagten zur Verfügung gestellten „Selbsthilfe-Tools“ noch gar auf die Löschung seines Kontos verweisen lassen muss.

(1) Mangels hinreichenden diesbezüglichen Vortrags der Beklagten kann nicht festgestellt werden, dass mittels der möglichen Einstellungen und/oder der „Service-Tools“ die begehrte Unterlassung (vollständig) erreicht werden kann. Zwar führt die Einstellung „Bestimmte Aktivitäten trennen“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden, sowie die Einstellung „Frühere Aktivitäten löschen“ dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden, sowie schließlich die Einstellung „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Dass damit die vollständige Unterlassung der Datenverarbeitung personenbezogener Daten auf (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps erreicht werden

kann, behauptet die Beklagte allerdings nicht; mindestens ein Teil des entsprechenden Datentransfers bleibt vielmehr unberührt (vgl. OLG Dresden, Urt. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138; OLG Dresden, Urt. v. 13.04.2026 – 10 U 475/25 –, n.v.; OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558).

(2) Schon gar nicht muss der Kläger sich auf eine Löschung seines Kontos verweisen lassen (vgl. OLG Dresden, Urt. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138¸ OLG Dresden, Urt. v. 13.04.2026 – 10 U 475/25 –, n.v.; OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558). Es widerspräche den Wertungen der Datenschutzgrundverordnung, den Kläger auf eine Abschaltung seines Accounts zu verweisen. Wenn es einem Nutzer der sozialen Netzwerke der Beklagten schon zwingend möglich sein muss, im Zuge des Vertragsabschlusses die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung ihrer Dienste zu verzichten (vgl. EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C252/21 –, GRUR-RS 2023, 15772), so muss es ihm erst recht offen stehen, von der Beklagten die Unterlassung einer rechtswidrigen Verarbeitung seiner personenbezogener Daten zu verlangen, ohne zugleich gehalten zu sein, von ihren sozialen Netzwerken Abstand zu nehmen. Im Übrigen kommt den Diensten der Beklagten eine hohe Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe in Form der Partizipation an digitaler Kommunikation und Vernetzung und für die öffentliche Meinungsbildung in einer offenen und pluralen Gesellschaft im Digitalzeitalter zu. Die Beklagte hat eine Schlüsselfunktion für das gesellschaftliche Leben nicht nur in Deutschland (vgl. d. Beschluss d. Bundeskartellamts v. 02.05.2022, B6–27/21, abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2022/B6-27-21.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

b) Der Unterlassungsantrag ist teilweise begründet.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte folgt aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG sowie aus § 280 Abs. 1 BGB, dies allerdings nur soweit die Beklagte Daten des Klägers selbst verarbeitet und nicht hinsichtlich der eigentlichen “off-site”-Datenverarbeitung.

aa) Die Datenschutzgrundverordnung ist zwar sachlich, räumlich und zeitlich anwendbar (Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 2 DSGVO). Sie gewährt indes keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung einer rechtswidrigen Datenverarbeitung. Die Mitgliedstaaten sind indes nicht daran gehindert, einen

solchen präventiven Rechtsbehelf vorzusehen, mit dem einem Verantwortlichen auferlegt wird, jede weitere Rechtsverletzung zu unterlassen (vgl. EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23 –, NJW 2025, 3137).

bb) Die Anwendung deutschen Rechts folgt aus der Rechtswahl der Parteien in Nutzungsbedingungen der Beklagten gemäß Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Rom I-VO sowie auch aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO, weil der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und Verbraucher ist.

cc) Der Unterlassungsanspruch folgt sowohl aus § 280 Abs. 1 BGB als auch § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

(1) Soweit der Kläger neben der Unterlassung auch (anschließende) Löschung begehrt, hindert dies einen Unterlassungsanspruch nach deutschem Recht nicht. Der Kläger begehrt nämlich nicht (zunächst) Datenlöschung sowie im Anschluss eine ergänzende Unterlassung hinsichtlich der gelöschten Daten. Nur in diesem Fall kommt es in Betracht, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO eine ergänzende Verpflichtung zur Unterlassung einer weiteren Datenverarbeitung hinsichtlich der gelöschten Daten zu entnehmen (vgl. BGH, Urt. v. 23.05.2023 - VI ZR 476/18 –, BGHZ 237, 137). Der Kläger verlangt demgegenüber präventive Unterlassung und erst in zweiter Linie die Löschung bereits erhobener Daten; dies entspricht einem präventiven Unterlassungsanspruch ohne ein (vorrangiges) Löschungsverlangen, der in der Datenschutzgrundverordnung gerade nicht geregelt ist (vgl. EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23 –, NJW 2025, 3137).

(2) Die Beklagte verarbeitet, Art. 4 Nr. 2 DSGVO, personenbezogene Daten des Klägers im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO über die von ihr angebotenen Meta-Business-Tools.

Die Beklagte hat zwar ausgeführt, keine „streitgegenständliche“ Datenverarbeitung vorzunehmen, weil der Kläger nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt hat; indes nimmt dieses Vorbringen ersichtlich nur die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken in Bezug. Die Beklagte stellt damit nicht in Abrede, über die Business-Tools Daten des Klägers von (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps zu anderen Zwecken zu verarbeiten, was im Übrigen auch den Feststellungen des Fallberichts des Bundeskartellamts vom 09.10.2024 entspricht, den die Beklagte im Parallelverfahren – 30 U 8/26 – selbst vorgelegt hat. Personenbezogen im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind neben den auf

den Kläger bezogenen Daten (E-Mail, Telefonnummer, Name u.a.) sämtliche Daten, die die Beklagte mit dem Nutzerkonto des Klägers verknüpfen kann und tatsächlich verknüpft (wie external_ID, User-Agent, interne Klick-ID, interne Browser-ID, Abonnement-ID, Lead-ID, anon_id). Nichts anderes gilt für die seitens der Beklagten auf (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps erhobenen Daten, und zwar hinsichtlich sämtlicher Daten, die die Beklagte mit dem Nutzerkonto des Klägers verknüpfen kann und tatsächlich verknüpft (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561; OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610; OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558). Gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Der Begriff umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (vgl. EuGH Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21 – ZD 2023, 539; BGH, Urt. v. 05.03.2024 – VI ZR 330/21 –, MMR 2024, 673).

(3) Die Beklagte verarbeitet mit den Business-Tools Daten des Klägers rechtswidrig. Von einer solchen rechtwidrigen Verarbeitung ist auszugehen, weil der Kläger von der Datenverarbeitung durch die Business-Tools betroffen ist und die Beklagte trotz ihr obliegender Darlegungs- und Beweislast nicht hinreichend dargelegt hat, dass diese rechtmäßig ist.

(a) Die Beklagte muss darlegen, dass sie entweder keine personenbezogenen Daten des Klägers verarbeitet oder welche seiner Daten sie mit welchem Verarbeitungszweck rechtmäßig verarbeitet.

Nach der Datenschutzgrundverordnung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt, sofern sie nicht durch einen der abschließend aufgezählten Erlaubnistatbestände der Art. 6 Abs. 1 lit. a) bis lit. f) DSGVO gerechtfertigt ist. Die Beklagte muss daher als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO – siehe hierzu nachfolgend (5) – darlegen, dass eine von ihr veranlasste Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Tatbeständen des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis lit. f DSGVO erlaubt ist. Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO trägt der Verantwortliche die Darlegungslast, dass die Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, GRUR 2023, 1131; OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U

31/25 –, BeckRS 2026, 2610). Außerdem obliegt es nach Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO der Beklagten als Verantwortlicher den Kläger über die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu informieren (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, GRUR 2023, 1131). Die Rechtmäßigkeit des „Ob“ der Verarbeitung personenbezogener Daten legen Art. 6 DSGVO und – für besondere Kategorien solcher Daten – Art. 9 DSGVO fest. Auf welchen der dort niedergelegten einzelnen Rechtfertigungsgründe sich eine Datenverarbeitung stützt, muss der Verantwortliche belegen. Soweit dies eine Einwilligung des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO sein soll, stellt zudem Art. 7 Abs. 1 DSGVO klar, dass den Verantwortlichen die Nachweispflicht einer wirksamen Erteilung trifft (vgl. OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610).

(b) Dementsprechend muss der Kläger weder darlegen, welche seiner Daten zu welchen Verarbeitungszwecken seitens der Beklagten verarbeitet wurden und werden, noch gar näher ausführen, dass die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt. Es genügt vielmehr darzulegen, überhaupt von der Datenverarbeitung der Beklagten mittels der Business-Tools betroffen zu sein, woraufhin die Beklagte darzulegen hat, welche Daten des Klägers sie zu welchen Zwecken rechtmäßig verarbeitet. Diese Verteilung der Darlegungs- und Beweislast folgt – wie zuvor ausgeführt – aus der in der Datenschutzgrundverordnung angelegten Rechtfertigungslast der Verantwortlichen für die von ihr veranlasste Verarbeitung. Die Beklagte kann sich nicht – über die Verarbeitung zu Werbezwecken hinaus – darauf beschränken, die (weitere) Datenverarbeitung pauschal oder mit Nichtwissen zu bestreiten (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 13.04.2026 – 10 U 475/25 –, n.v.; OLG Dresden, Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561; OLG Hamm, Urt. v. 09.03.2026 – 8 U 13/25 –, juris; OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v. ; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558). Die Beklagte besitzt die entsprechende Kenntnisse, weil sie weiß oder jedenfalls feststellen kann, auf welchen (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps die Business-Tools implementiert sind und welche Daten sie konkret verarbeitet. Angesichts dessen widerspricht die in der Datenschutzgrundverordnung angelegte Darlegungslast auch nicht zivilprozessualen Grundsätzen, sondern entspricht denjenigen einer sekundären Darlegungslast, die eine Anspruchsgegnerin – wie hier die Beklagte – trifft, wenn (nur) sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, während der Anspruchssteller – wie hier der Kläger – keinen Einblick in die behaupteten Vorgänge hat (vgl. hierzu Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Auflage 2026, § 138 ZPO Rn. 10a).

(c) Soweit die Beklagte mit Hilfe der von ihr angebotenen Business-Tools

personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Kläger hiervon betroffen und grundsätzlich berechtigt, die Unterlassung der rechtswidrigen Datenverarbeitung mit Erfolg zu verlangen.

Der Kläger muss weder sämtliche (Dritt-)Webseiten und/oder (Dritt-)Apps benennen, die er seit der Nutzung von Instagram besucht hat, noch muss er im Einzelnen angeben, auf welchen (Dritt-)Webseiten und/oder (Dritt-)Apps die Business-Tools implementiert sind, so dass dort seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Zwar kennt der Kläger sein diesbezügliches Nutzungsverhalten und wäre auch in der Lage, dieses aufzuzeichnen. Zudem könnte er auch – ggf. mit sachverständiger Hilfe – feststellen, ob auf den von ihm genutzten (Dritt-)Webseiten oder (Dritt-)Apps Business-Tools implementiert sind. Gleichwohl genügt der Kläger nach dem Maßstab des § 138 ZPO seiner prozessualen Darlegungslast, indem er auf die – unwidersprochene – stichprobenhafte Ermittlung der Verwendung der Business-Tools auf bekannten Webseiten sowie Apps und eine Verbreitung von 30–40% im gesamten Internet stützt, ohne seinen Internetkonsum im Übrigen näher darzulegen (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558). Der Kläger begehrt – mit der Begründung, er habe in die Verarbeitung von „off-site“ Daten durch die Beklagte nicht wirksam eingewilligt und die Verarbeitung sei auch ansonsten nicht gerechtfertigt – Unterlassung hinsichtlich sämtlicher seitens der Beklagten „off-site“, also insbesondere mittels der Business-Tools verarbeiteter Daten. Insoweit genügt es seinerseits darzulegen, von der entsprechenden Datenverarbeitung überhaupt betroffen zu sein. Dass der Kläger von einer Datenverarbeitung durch die Beklagte betroffen ist, steht angesichts der Verbreitung der Business-Tools bei gewöhnlicher Nutzung des Internets sowie von Endgeräteapps außer Frage. Ob die Beklagte die Verarbeitung zu unterlassen hat, hängt wiederum davon ab, ob sie die Daten des Klägers rechtmäßig verarbeitet (hat), was – wie bereits ausgeführt – die Beklagte darzulegen hat.

(d) Die Beklagte hat weder vorgerichtlich noch im laufenden Verfahren über pauschale Ausführungen hinaus hinreichend dargelegt, welche Daten des Klägers sie im Einzelnen zu welchen Verarbeitungszwecken mit den Business-Tools über die Verarbeitung zu Werbezwecken hinaus „off-site“ verarbeitet. Die Beklagte hat sich lediglich auf die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen und ihre Datenschutzrichtlinie berufen sowie zuletzt nähere Ausführungen zur (allgemeinen) Verarbeitung von Daten zu Sicherheits- und Integritätszwecken gemacht. Solange indes feststeht, dass der Kläger von einer Datenerhebung mittels der Business-Tools

betroffen ist, muss die Beklagte über den bloßen Verweis auf die für sämtliche Nutzer ihrer Dienste geltenden Bedingungen, Richtlinien und Maßstäbe hinaus darlegen, welche konkreten Daten des Klägers sie „off-site“ zu welchen Zwecken verarbeitet (hat). Andernfalls ist es weder dem Kläger noch dem Senat möglich festzustellen, dass die tatsächliche Datenverarbeitung den Rechtmäßigkeitsanforderungen der Datenschutzgrundverordnung genügt (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441).

(4) Im Übrigen ist die Datenverarbeitung der Beklagten nach dem maßgebenden Sach- und Streitstand ohnehin rechtswidrig.

(a) Die Beklagte verstößt mit der „off-site“ Verarbeitung von Daten schon gegen die Grundsätze der Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO, sowie der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit c) DSGVO.

Hiernach müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (vgl. EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21 – NJW 2025, 207). Ein Verantwortlicher darf Daten nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss von der Erhebung solcher Daten absehen, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (vgl. EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21 – NJW 2025, 207; OLG Hamm, Urt. v. 09.03.2026 – 8 U 13/25 –, juris; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e – , GRUR-RS 2025, 36441; OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 - 4 U 292/25, juris).

Von einer solchen allgemeinen und unterschiedslosen Verarbeitung personenbezogener Daten ist mangels hinreichenden gegenteiligen Vortrags der Beklagten und in Ansehung der (unstreitigen) Verarbeitung von „off-site“ Daten auf (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps durch die Business-Tools aber auszugehen. Die Beklagte verarbeitet eine potentiell unbegrenzte Menge an personenbezogenen Daten des Klägers, indem sie dessen Aktivitäten auf (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps verfolgt. Sie erhebt mit den Business-Tools umfassend – also allgemein und unterschiedslos – personenbezogene Daten der Nutzer außerhalb ihres Netzwerks, darunter u.a. Daten über den Abruf von Webseiten und Apps Dritter, technische Standarddaten, Kontaktinformationen und/oder Event-Daten (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441).

(b) Der Kläger hat in die „off-site“ Datenverarbeitung durch die Business-Tools nicht

eingewilligt.

Soweit die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken betroffen ist, nimmt die Beklagte eine solche deswegen nach eigenem Vorbringen nicht vor. Dass der Kläger in eine Datenverarbeitung über eine solche zu Werbezwecken hinaus eingewilligt hat, behauptet die Beklagte nicht. Eine solche Einwilligung ist auch nicht Gegenstand der Datenschutzrichtlinie. Dass die Beklagte über die Business-Tools Daten von (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps zu anderen als Werbezwecken ohne Einwilligung verarbeitet, entspricht – ohne dass es darauf ankäme – zugleich den Feststellungen des Fallberichts des Bundeskartellamts, den die Beklagte in einem Parallelverfahren – 30 U 8/26 – selbst vorgelegt hat.

Ob und in welcher Weise die die Business-Tools einbindenden Betreiber Einwilligungen eingeholt haben, legt die Beklagte – ihrer Auffassung folgend, über allgemeine Auskünfte hinaus nicht zur konkreten Datenverarbeitung vortragen zu müssen – nicht im Einzelnen dar; ebenso wenig prüft die Beklagte im Zuge der weiteren Verarbeitung an sie übermittelter Daten, ob entsprechende Einwilligungen vorliegen, sondern beschränkt sich auf einen Verweis auf die Verpflichtungen der Drittunternehmen nach den Nutzungsbedingungen. Angesichts der sie treffenden Darlegungslast wäre die Beklagte aber gehalten, zu vermeintlich seitens der Drittunternehmen eingeholten Einwilligungen vorzutragen. Die Beklagte kann sich schließlich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Betreiber der (Dritt-)Webseiten sowie (Dritt-)Apps würden Daten nur dann an sie übertragen, wenn sie zuvor eine entsprechenden Einwilligung des betroffenen Nutzers eingeholt hätten. Die Beklagte hat insoweit darauf Bezug genommen, dass sie eine Vielzahl von Webseiten darauf überprüft habe, ob vor einer Erhebung und Übertragung die erforderlichen Einwilligungen eingeholt bzw. ohne die gebotene Einwilligung personenbezogene Daten weder erhoben noch übertragen werden. Unabhängig davon, ob der diesbezügliche Vortrag genügt, um eine rechtmäßige Ausgestaltung der geprüften Webseiten zu belegen, vermag die Beklagte damit nicht auszuschließen, dass Daten des Klägers von (Dritt-)Webseiten oder (Dritt-)Apps rechtswidrig erhoben und/oder übertragen wurden. Vielmehr müsste die Beklagte – wie bereits ausgeführt – im, Rahmen der ihr obliegenden Darlegungslast dartun welche Daten des Klägers sie (konkret) zu welchen Zwecken verarbeitet (hat).

(c) Die Verarbeitung ist nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO gerechtfertigt. Eine Verarbeitung ist nur dann zur Vertragserfüllung erforderlich, wenn sie objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist, sodass die Hauptleistung ohne die Verarbeitung nicht erbracht werden könnte. Eine bloße Nützlichkeit, geschäftliche

Zweckmäßigkeit oder Üblichkeit genügt nicht (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, GRUR 2023, 1131). Die Finanzierung einer Plattform durch personalisierte Werbung macht eine „off-site“ Verarbeitung nicht zu einem unerlässlichen Bestandteil der vertraglichen Hauptleistung gegenüber dem Nutzer (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, GRUR 2023, 1131). Der Betrieb von Instagram als sozialem Netzwerk – die Bereitstellung von Profilfunktionen, das Teilen von Inhalten, die Kommunikationsfunktionen – ist ohne die Erhebung von Daten aus (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps durch die Business-Tools ohne weiteres möglich. Die Beklagte könnte die „off-site“ Datenverarbeitung also schlicht einstellen oder jedenfalls technisch so gestalten, dass die Business-Tools Daten der Nutzenden nur dann erheben, wenn zuvor in eine entsprechende Verarbeitung eingewilligt wurde. Dass Letzteres – insbesondere dadurch, dass die Beklagte ihren Nutzerinnen und Nutzern auf ihren Plattformen die Möglichkeit einräumt, einer Verarbeitung von Daten durch die Business-Tools generell zu widersprechen – nicht möglich ist, hat die Beklagte nicht dargetan. Allein deswegen vermögen auch Sicherheits- und Integritätszecke die Verarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu rechtfertigen. Die Beklagte kann sich nicht zur Rechtfertigung der Datenerhebung auf Sicherheitsrisiken berufen, die erst durch die – ihrerseits rechtfertigungsbedürftige – Datenerhebung entstehen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 09.03.2026 – 8 U 13/25 –, juris; siehe auch vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris).

(d) Die Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 lit. c) bis lit. e) DSGVO sind ersichtlich nicht einschlägig. Eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von “off-site”-Daten (lit. c) besteht nicht, lebenswichtige Interessen (lit. d) sind nicht berührt. Die Beklagte nimmt als privatrechtlich organisiertes Unternehmen schließlich keine Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt wahr (lit. e).

(e) Die Verarbeitung ist zuletzt nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO durch überwiegende berechtigte Interessen der Beklagten gerechtfertigt.

Die Vorschrift verlangt eine dreistufige Prüfung: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, GRUR 2023, 1131). Die damit erforderliche Abwägung kann der Senat indes nicht vornehmen, solange die Beklagte über pauschale Ausführungen hinaus nicht

dargelegt, welche Daten (des Klägers) sie zu welchen konkreten Verarbeitungszwecken mit den Business-Tools über die Verarbeitung zu Werbezwecken hinaus „off-site“ verarbeitet.

Ohne eine entsprechende Grundlage vermag der Senat nicht zwischen dem wirtschaftlichen Interesse der Beklagten, welches grundsätzlich ein berechtigtes Interesse begründen kann (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, GRUR 2023, 1131), und den Rechten sowie Freiheiten des Klägers abwägen. Ohnehin und vor allem legt die Beklagte nicht hinreichend dar, weshalb die „off-site“-Datenverarbeitung erforderlich ist oder jedenfalls nicht dann unterlassen werden kann, wenn der Kläger mit einer solchen nicht einverstanden ist und eine entsprechende Einwilligung gegenüber der Beklagten verweigert. Deswegen verfängt auch der zuletzt ausführliche – gleichwohl weiterhin pauschale und ohne Bezug zu den konkret verarbeiteten Daten verbleibende – Vortrag der Beklagten zur Verarbeitung von Daten durch die Business-Tools zu Sicherheits- und Integritätszwecken nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die „Erkennung anomaler Aktivitäten, die möglicherweise darauf abzielen, die Dienste von Meta zu stören“, die „Erkennung von feindlichen Akteuren, deren Handlungen gegen die Richtlinien von Meta verstoßen könnten“ sowie eine „Fehlerbehebung und Betriebsdatenerfassung“ nur erreicht werden kann, wenn „off-site“-Daten mittels der Business-Tools ohne vorherige Einwilligung der Nutzenden erhoben werden. Würde die Beklagte die Erhebung und Verarbeitung der Daten mittels der Business-Tools einstellen, könnten über diese keine Sicherheits- und Integritätsrisiken drohen. Würde die Beklagte Daten nur erheben und verarbeiten, wenn zuvor eine ausdrückliche Einwilligung erteilt wurde, könnten die vorgenannten Zwecke ebenfalls erreicht, nämlich die vermeintlich erforderlichen Prüfungen im Anschluss veranlasst werden. Weshalb der Ausschluss derjenigen Nutzer, die mit einer Erhebung und Verarbeitung von „off-site“-Daten nicht einverstanden sind, die Sicherheit und Integrität beeinträchtigen könnte, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen und ist seitens der Beklagten auch nicht dargetan. Der Vortrag der Beklagten zielt letztlich darauf ab, sie müsse das Verhalten derjenigen, die ihrer Dienste nutzen, außerhalb dieser überwachen, um die Sicherheit und Integrität ihrer Dienste zu gewährleisten. Hierzu ist die Beklagte indes nicht berechtigt.

(f) Ob die Beklagte auch Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet, die nur ausnahmsweise, nämlich aus den in Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Gründen verarbeitet werden dürfen, kann offen bleiben, weil die Verarbeitung schon aus den zuvor genannten Gründen rechtswidrig ist.

(5) Die Beklagte ist als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO zur Unterlassung verpflichtet, allerdings nur, soweit sie Daten des Klägers selbst

verarbeitet.

(a) Soweit die Beklagte selbst Daten des Klägers verarbeitet, ist sie Verantwortliche der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Für die von ihr selbst nach Empfang der Daten vorgenommene (Weiter-)Verarbeitung – Speicherung, Verknüpfung mit dem Nutzerkonto, Auswertung zu Sicherheits-, Integritäts- oder sonstigen eigenen Zwecken – ist die Beklagte (allein) verantwortlich.

(b) Verantwortliche ist die Beklagte auch für die Datenverarbeitung auf (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps.

Der Begriff des „Verantwortlichen“ ist weit auszulegen, um einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 –, EuZW 2018, 534; Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12 –, NJW 2014, 2257). Verantwortlich ist eine Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt (vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17 –, MMR 2019, 579). Die Beklagte nimmt auf die Erhebung und Übermittlung der Daten durch die Business-Tools Einfluss, soweit diese auf (Dritt-)Webseiten und in (Dritt-)Apps eingebunden oder von Dritten zur Datenerhebung und -übertragung an die Beklagte eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere den Pixel sowie das SDK, soweit die Beklagte deren Programmierung und Funktionalität fortlaufend – im Fall des Pixel mit der Möglichkeit einer Aktualisierung bei jedem Aufruf – bestimmt. Die Beklagte entscheidet damit jedenfalls mit, welche Daten erhoben und übermittelt werden. Nichts anders gilt hinsichtlich der von ihr zur Verfügung gestellten Schnittstellen (APIs), und zwar unabhängig davon, ob die Beklagte selbst die diesbezüglichen app- oder serverseitigen Anwendungen zur Verfügung stellt oder diese von den Dritten programmiert werden. Soweit die Daten, die über die entsprechenden Schnittstellen übertragen werden, zuvor durch den Pixel oder das SDK erhoben wurden, nimmt die Beklagte aus den vorgenannten Gründen ohnehin auf die Verarbeitung Einfluss. Aber selbst wenn die Daten von den Betreibern selbst erhoben worden sein sollten, so nimmt die Beklagte diese jedenfalls über die von ihr zur Verfügung gestellten Schnittstellen (APIs) nach von ihr insoweit definierten Regeln entgegen und damit ebenfalls aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung Einfluss, weshalb sie im Rahmen der gebotenen weiten Auslegung des Begriffs auch insoweit als Verantwortliche anzusehen ist.

(c) Der Einwand der Beklagten, die einbindenden Drittunternehmen seien nach den Nutzungsbedingungen der Business-Tools für die Einholung der erforderlichen Einwilligungen verantwortlich, verfängt nicht. Eine vertragliche Überwälzung der

Verantwortung auf die Drittunternehmen ändert nichts an der Verantwortlichkeit der Beklagten. Die Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist eine an die tatsächliche Entscheidungsmacht anknüpfende, der Parteidisposition entzogene Rechtsstellung (vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17 –, MMR 2019, 579); sie kann nicht durch eine Klausel in den Nutzungsbedingungen abbedungen oder vollständig auf Dritte verlagert werden. Allenfalls kommt eine zusätzliche (gemeinsame) Verantwortlichkeit der Drittunternehmen in Betracht (Art. 26 DSGVO); diese lässt die Verantwortlichkeit der Beklagten aber unberührt. Eine Einordnung der Beklagten als bloße Auftragsverarbeiterin (Art. 28 DSGVO) scheidet aus. Auftragsverarbeiter ist nur, wer Daten ausschließlich weisungsgebunden für einen anderen Verantwortlichen verarbeitet. Die Beklagte verarbeitet die off-Site Daten jedoch zu ihren eigenen Zwecken und nach ihren eigenen Vorgaben; sie unterliegt insoweit keinen Weisungen der Drittunternehmen, sondern bestimmt die Verarbeitung in ihren Systemen selbst.

(d) Soweit die Erhebung der Daten auf (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps sowie die anschließende Übertragung an die Beklagte betroffen ist, besteht ein Unterlassungsanspruch allerdings ausschließlich gegen die diesbezüglichen Betreiber (vgl. auch OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris).

(aa) Mehrere an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche müssen nicht zu gleichen Teilen oder in identischem Umfang verantwortlich sein. Vielmehr können sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein, so dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17 –, MMR 2019, 579). Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz in der Fashion-ID-Entscheidung fruchtbar gemacht, indem er die Haftung des Betreibers einer Webseite, der ein Drittmodul (dort: das „Gefällt mir”-Plugin von Facebook) einbindet, auf diejenige Phase der Verarbeitung beschränkt hat, hinsichtlich deren konkreter Mittel und Zwecke er mitentscheidet – namentlich die Erhebung und Übermittlung der Daten an den Plugin-Anbieter –, während ihm die nachfolgende, allein durch den Plugin-Anbieter bestimmte Verarbeitung nicht zugerechnet wurde (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17 –, MMR 2019, 579). Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Haftung können also auseinanderfallen, wenn die tatsächliche Entscheidungsmacht über eine bestimmte Phase einer Verarbeitung ausschließlich bei einem Verantwortlichen liegt.

(bb) Die Entscheidung über das „Ob” der Erhebung und Übermittlung im jeweiligen Einzelfall demgegenüber trifft der Drittanbieter, jedenfalls kann er diese treffen. Unstreitig können die Betreiber von Webseiten und Apps eine Übertragung von Daten

durch die eingesetzten Business-Tools erst dann veranlassen, wenn der Nutzer in eine Datenerhebung und Übermittlung rechtmäßig eingewilligt hat, oder andernfalls eine Erhebung und Übermittlung verhindern. Dies gilt auch für den Pixel und das SDK, weil der jeweilige Betreiber die Übertragung von Daten verhindern kann, indem er den entsprechenden Code nicht einbindet, ändert, ihn entfernt oder das Laden und/oder die Ausführung an eine vorherige Einwilligung koppelt. Damit liegt die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten eines konkreten Nutzers im Einzelfall überhaupt erhoben und an die Beklagte übermittelt werden, in der (tatsächlichen) Sphäre des jeweiligen Drittanbieters. Dieser entscheidet – ihm durch die Beklagte technisch eröffnet, aber nicht durch sie determiniert – im Einzelfall darüber, ob er Daten erhebt. Die Beklagte hat nicht (zwingend) die tatsächliche Kontrolle über Art und Umfang der Datenerhebung; sie kann Daten nicht ohne Mitwirkung der Drittunternehmen erheben (a.A. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441). Dies gilt auch, wenn die Beklagte ihre Business-Tools voreingestellt so ausliefert, dass eine vorherige Einwilligungsprüfung durch die Betreiber nicht vorgesehen oder technisch durch die Betreiber nur aufwendig zu realisieren ist. Denn gleichwohl können die Betreiber darüber entscheiden, in welcher Weise sie die Business-Tools nutzen. Sie können und müssen sicherstellen, dass sie bei der Nutzung rechtmäßig handeln. Sollten sie – wie der Kläger behauptet – aufgrund von Voreinstellungen der Business-Tools eine rechtmäßige Nutzung nicht selbst sicherstellen können, dürfen sie diese nicht in einer solchen Art und Weise einbinden. Die generell-abstrakte Ausgestaltung der Business-Tools als technisches System begründet dementsprechend zwar eine (Mit-)Verantwortlichkeit der Beklagten nach der Datenschutzgrundverordnung, sie kann aber nicht verpflichtet werden, bereits die Erhebung und Übermittlung – die allein von Dritten gesteuert wird, jedenfalls aber gesteuert werden kann – zu unterlassen.

(e) Dass der Kläger die Unterlassung der Verarbeitung von „off-site“-Daten begehrt, ein Anspruch auf Unterlassung der Erhebung und Übertragung nur gegen die Betreiber der (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps besteht, führt allerdings nicht dazu, dass der Kläger die Unterlassung der anschließenden (Weiter-)Verarbeitung nicht mit Erfolg von der Beklagten verlangen kann. Vielmehr muss die Beklagte – wie bereits ausgeführt – darlegen und beweisen, dass die von ihr auf diese Weise erlangten Daten rechtmäßig erhoben wurden. Die Beklagte prüft indes vor einer entsprechenden Verarbeitung gerade nicht, ob die Daten rechtmäßig erhoben wurden, insbesondere ob eine erforderliche Einwilligung erteilt worden ist. Angesichts ihrer (Mit-) Verantwortlichkeit für die Datenerhebung ist sie jedoch einer entsprechenden Prüfung verpflichtet. Insoweit kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihr eben dies technisch nicht möglich oder angesichts der verarbeiteten Daten(-mengen)

unzumutbar sei. Jedenfalls wäre es der Beklagten wie bereits ausgeführt möglich, dem Kläger in den Einstellungen ihrer Dienste die Möglichkeit einzuräumen, eine Verarbeitung von „off-site“ Daten grundsätzlich abzulehnen,

dd) Der Anspruch auf Unterlassung folgt sowohl aus § 280 Abs. 1 BGB als auch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

(1) Ein Unterlassungsanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB besteht, weil die Beklagte Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt hat. Jedenfalls wenn (Neben-)Pflichten aus einem – fortbestehenden – Vertragsverhältnis verletzt wurden und die Verletzung noch andauert, besteht ein Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 29.07.2021 – III ZR 179/20 –, NJW 2021, 3179; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441). Eben dies ist hier der Fall, weil die Beklagte rechtswidrig Daten des Klägers verarbeitet hat und weiter verarbeitet. Die Unterlassungsverpflichtung ist damit konkretisiert und der Kläger hat ein besonders schutzwürdiges Interesse (vgl. hierzu Bachmann in: MüKo-BGB, 10. Aufl. 2025, § 241 BGB Rn. 82), welches sich aus der Verletzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergibt.

(2) Mit Rücksicht auf die rechtswidrige Datenverarbeitung, die den Kläger in dessen allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Gestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, besteht auch ein Anspruch auf Unterlassung nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 65, 1) ist sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.

(3) Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch das rechtswidrige Verhalten der Beklagten indiziert.

ee) Die Beklagte hat – ohne weitere Einschränkung – die weitere Verarbeitung der ihr „off-site“ übermittelten Daten zu unterlassen. Insbesondere ist kein Vorbehalt in den Tenor aufzunehmen, nach der eine rechtmäßige Datenverarbeitung nicht zu unterlassen ist.

(1) Das Oberlandesgericht München schränkt die Unterlassung allerdings mit dem Zusatz „sofern die Beklagte die Datenverarbeitung nicht auf eine informierte

Einwilligung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1lit. a) DSGVO oder einen Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) bis f) oder Art. 9 Abs. 2 DSGVO stützen kann“ ein. Es begründet dies damit, dass der Beklagten nicht jegliche Erhebung, Weitergabe, Speicherung und Verwendung der streitgegenständlichen Daten zu untersagen sei, sondern nur eine solche, die ungerechtfertigt geschehe; denkbar sei sowohl eine zukünftige Einwilligung als auch eine (zukünftige) Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und/oder Art. 9 Abs. 2 DSGVO (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e – , GRUR-RS 2025, 36441). Eine solche Beschränkung hält auch das Oberlandesgericht Naumburg für geboten (vgl. OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558).

(2) Es kann dahinstehen, ob eine entsprechende Einschränkung mit dem Erfordernis der Bestimmtheit vereinbar ist. Sie ist jedenfalls von Rechts wegen nicht geboten. Solange nicht dargetan ist, welche personenbezogenen Daten des Klägers die Beklagte „off-site“ rechtmäßig verarbeitet, ist sie insgesamt zur Unterlassung verpflichtet, weil sie eben nicht dargetan hat, weshalb und in welcher Weise sie die Daten des Klägers rechtmäßig verarbeitet. Sollte der Kläger in Zukunft in die Verarbeitung einwilligen oder sollte die Datenverarbeitung zukünftig auf andere Weise rechtmäßig werden, müsste die Beklagte dies in einem gesonderten Verfahren – beispielsweise im Wege einer Vollstreckungsgegenklage – geltend machen (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561; OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558). Zu einer „vorsorglichen“ Beschränkung der Verpflichtung besteht kein Anlass. Entscheidend ist, dass es dem Kläger weder möglich noch zumutbar ist, den Unterlassungsantrag auf konkrete Verletzungsformen zu beschränken, weil er eben nicht weiß und nicht wissen kann, welche seiner personenbezogenen Daten die Beklagte verarbeitet hat (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e – , GRUR-RS 2025, 36441).

3.
Der Antrag auf die weiter begehrte Unterlassung ist ebenfalls zulässig und begründet. Der Anspruch des Klägers folgt aus Art. 18 Abs. 2 lit b) DSGVO.

a) Art. 18 Abs. 1 DSGVO gibt einer betroffenen Person das Recht, unter den dort genannten Voraussetzungen von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung mit Erfolg zu verlangen. Die Einschränkung der Verarbeitung bezeichnet nach Art. 4 Nr. 3 DSGVO die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken. Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, dürfen die personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder bei Vorliegen der

anderen in Art. 18 Abs. 2 DSGVO genannten Voraussetzungen verarbeitet werden. Inhaltlich entspricht die Einschränkung der Verarbeitung dem Begriff der Sperrung (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris). Die Einschränkung der Verarbeitung kann die betroffene Person u.a. dann verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt, Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

b) Da eben dies nach den vorstehenden Ausführungen der Fall ist, kann der Kläger die seinem Unterlassungsbegehren entsprechende Einschränkung der Verarbeitung mit Erfolg verlangen. Ob der Kläger ein Recht hat, dass seine Daten am gespeicherten Ort „belassen“ werden (so OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138; a.A. OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris), kann offen bleiben, weil der Kläger eben dies nicht verlangt.

4.
Der auf Löschung und deren Bestätigung gerichtete Antrag ist zulässig und begründet.

a) Soweit der Kläger nach zulässiger – § 264 Nr. 3 ZPO – Antragsänderung Löschung begehrt, ist der Antrag zulässig und begründet.

aa) Der Antrag ist insbesondere hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Der Kläger hat die Daten, deren Löschung er begehrt, in dem Sinne hinreichend bezeichnet, als dass er die Löschung sämtlicher durch die Beklagte mittels der Business-Tools „off-site“ gewonnener personenbezogener Daten der von ihm benannten Kategorien begehrt (vgl. auch BGH, Urt. v. 05.03.2024 – VI ZR 330/21–, GRUR-RS 2024, 6518). Soweit der Kläger die Löschung „nach vollständiger Auskunftserteilung“ begehrt, handelt es sich nicht um eine (verdeckte) Stufenklage. Vielmehr stellt der Kläger seinen Antrag unter die Bedingung der Auskunftserteilung, um zu gewährleisten, dass die Daten erst nach Erteilung der Auskunft gelöscht und anonymisiert werden (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 09.03.2026 – 8 U 13/25 –, juris). Deswegen ist der Antrag aber nicht unbestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (a.A. OLG Hamm, Urt. v. 09.03.2026 – 8 U 13/25 –, juris; wohl auch OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610).

Grundsätzlich ist ein Klageantrag im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet. Die Beschreibung muss einerseits so genau sein, dass das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht

durch vermeidbare Ungenauigkeiten auf die Beklagte abgewälzt wird und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwartet werden kann. Andererseits führt nicht jede mögliche Unsicherheit bei der Zwangsvollstreckung zur Unbestimmtheit des Klageantrags. Welche Anforderungen an die Konkretisierung des Streitgegenstands in einem Klageantrag zu stellen sind, hängt von den Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags sind danach in Abwägung des zu schützenden Interesses der Beklagten, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sowie ihres Interesses an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungswirkungen mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse des Klägers an einem wirksamen Rechtsschutz festzulegen (vgl. BGH, Urt. v. 05.03.2024 – VI ZR 330/21 –, GRUR-RS 2024, 6518).

Der Kläger hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die betreffenden Daten erst nach vollständiger Auskunftserteilung gelöscht oder anonymisiert werden. Die Beklagte kann sich gegen den so bedingten Löschungsantrag auch verteidigen, weil sie selbst weiß, welche Daten sie beauskunften sowie löschen muss. Dass es für den Kläger gegebenenfalls schwierig sein kann, den Eintritt der Bedingung im Klauselerteilungsverfahren – nicht in der Vollstreckung – nachzuweisen, führt nicht zur Unbestimmtheit des Klageantrages (a.A. OLG Hamm, Urt. v. 09.03.2026 – 8 U 13/25 –, juris; wohl auch OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610).

bb) Der Antrag ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Löschung der im Antrag zu 1. benannten Daten aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

(1) Soweit die Beklagte mit Hilfe der von ihr angebotenen Business-Tools personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Kläger – wie bereits ausgeführt – betroffen und anspruchsberechtigt. Die Beklagte ist aus den zuvor ausgeführten Gründen als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO zur Löschung verpflichtet.

(2) Der Kläger muss sich nicht auf einzelne Einstellungsmöglichkeiten oder gar die Löschung seines Kontos verweisen lassen.

(a) Dem Löschungsanspruch stehen die seitens der Beklagte zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zu „Bestimmte Aktivitäten trennen“, „Frühere Aktivitäten löschen“ sowie „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ nicht entgegen. Zum einen muss

nicht der Kläger selbst, sondern die Beklagte den Anspruch nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO erfüllen, indem sie die personenbezogenen Daten löscht. Sie kann dem Anspruch daher nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der Kläger die Daten auch selbst löschen kann (vgl. OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610). Zum anderen kann mangels hinreichenden diesbezüglichen Vortrags der Beklagten ohnehin nicht festgestellt werden, dass mittels der Einstellungsmöglichkeiten tatsächlich sämtliche mittels der Business-Tools erhobenen und verarbeiteten Daten (dauerhaft) gelöscht werden, wie es Art. 17 Abs. 1 DSGVO verlangt (vgl. OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610), und nicht nur vom Nutzerkonto getrennt werden (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138; Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561; Urt. v. 13.0.4.2026 – 10 U 475/25 –, n.v.; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558).

(b) Schon gar nicht muss der Kläger sich auf eine Löschung seines Kontos verweisen lassen. Zum einen besteht der Löschungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO unabhängig vom Bestehen einer Vertragsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten. Zum anderen widerspräche es auch den Wertungen der DSGVO, den Kläger auf eine in Art. 17 Abs. 1 DSGVO für das Löschbegehren nicht vorgesehene Abschaltung seines Accounts zu verweisen. Wenn es einem Nutzer der sozialen Netzwerke der Beklagten schon zwingend möglich sein muss, im Zuge des Vertragsabschlusses die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung ihrer Dienste zu verzichten (vgl. EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C252/21 –, GRUR-RS 2023, 15772), so muss es ihm erst recht offen stehen, von der Beklagten die Löschung rechtswidrig erhobener personenbezogener Daten zu verlangen, ohne zugleich gehalten zu sein, von ihren sozialen Netzwerken Abstand zu nehmen (OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138; Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561). Im Übrigen kommt den Diensten der Beklagten eine hohe Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe in Form der Partizipation an digitaler Kommunikation und Vernetzung und auf die öffentliche Meinungsbildung in einer offenen und pluralen Gesellschaft im Digitalzeitalter zu; die Beklagte hat eine Schlüsselfunktion für das gesellschaftliche Leben in Deutschland und weltweit zu (vgl. zu allem den Beschluss des Bundeskartellamts vom 02.05.2022 – B6–27/21 –, abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2022/B6-27-21.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

b) Soweit der Kläger darüber hinaus begehrt, ihm die Löschung zu bestätigen, ist der Antrag ebenfalls zulässig und begründet.

aa) Es kann dahin stehen, ob es sich um eine Klage auf künftige Leistung im Sinne von § 259 ZPO handelt (so OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris) oder der Antrag nicht ebenfalls lediglich unter eine zulässige Bedingung gestellt ist. Jedenfalls besteht die Besorgnis der Nichterfüllung i.S.d. § 259 ZPO. Zwar hat die Beklagte für den Fall, dass sie personenbezogene Daten der Klagepartei löscht, nicht ihre Verpflichtung in Abrede gestellt, der Klagepartei die Löschung der Daten zu bestätigen (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris). Sie wendet sich aber gegen Löschung selbst, was zugleich die die Besorgnis der Nichterfüllung auch hinsichtlich der mit der Löschung verbundenen Bestätigung begründet.

bb) Der Sache nach folgt der Anspruch auf Bestätigung der Löschung aus Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO. Nach dieser Vorschrift hat der Verantwortliche der betroffenen Person unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO – also auch auf den Antrag auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO – ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

5.
Der Kläger hat einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 1.000,00 € (a). Ein Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer (schwerwiegenden) Persönlichkeitsrechtsverletzung aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ist jedenfalls nicht höher zu bemessen (b). Der Kläger kann seinen Anspruch zudem weder im Wege einer (offenen) Teilklage verfolgen, noch mit Erfolg einen diesbezüglichen Feststellungsantrag stellen; dementsprechend kann er nach einer Auskunftserteilung keinen weiteren immateriellen Schaden verlangen (c).

a) Der Anspruch des Klägers auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € folgt aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

aa) Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß voraus, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-507/23 –, NJW 2025, 141). Darlegungs- und beweisbelastet ist der Kläger, der den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 11.04.2024 – C-741/21 –, NJW 2024, 1561).

Nicht nachzuweisen hat der Kläger ein Verschulden der Beklagten, weil dieses vermutet wird und die Beklagte sich als Verantwortliche nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO zu exkulpieren hat (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 11.04.2024 – C-741/21 –, NJW 2024, 1561).

bb) Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung reicht nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH Urt. v. 20.6.2024 – C-590/22 –, GRUR-RS 2024, 13978), allerdings ohne dass ein bestimmter Grad an Schwere oder Erheblichkeit zu fordern wäre (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 11.04.2024 – C-741/21 –, NJW 2024, 1561). Schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten kann einen immateriellen Schaden darstellen, ohne dass der Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erforderlich ist (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-200/23 –, NJW 2025, 40). Der Unionsgesetzgeber wollte unter den Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle („the mere loss of control“, „la simple perte de contrôle“) über die Daten von betroffenen Personen infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-200/23 –, NJW 2025, 40). Erbringt eine Person den Nachweis, dass sie einen solchen – das heißt in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat, stellt der Kontrollverlust selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH Urt. v. 20.6.2024 – C-590/22 –, GRUR-RS 2024, 13978).

cc) Allerdings kann der Senat mangels diesbezüglichen Vorbringens des Klägers, der hierzu ohne eine entsprechende Auskunft der Beklagten auch nicht in der Lage ist, nicht feststellen, welche seiner personenbezogenen Daten die Beklagte tatsächlich im Einzelnen rechtswidrig verarbeitet hat; der Senat vermag daher auch nicht festzustellen, ob personenbezogene Daten der Kategorien des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet wurden.

(1) Auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien feststellen kann der Senat lediglich, dass die Beklagte überhaupt personenbezogene Daten des Klägers seit

dessen Nutzung des Dienstes Instagram „off-site“ rechtwidrig verarbeitet hat. Der Kläger hat vorgetragen, dass er grundsätzlich (Dritt-)Webseiten besucht und (Dritt-)Apps nutzt. Dies hat die Beklagte zum einen unzulässig mit Nichtwissen bestritten, § 138 Abs. 4 ZPO, weil (nur) sie beurteilen kann, welche „off-site“ Daten des Klägers sie über die Business-Tools verarbeitet hat. Zum anderen handelt es sich bei der vom Kläger (pauschal) vorgetragenen Nutzung um eine solche, die der Senat als gerichtsbekannte – alltägliche – Nutzung des Internets sowie von Apps unterstellen kann. Dass die fortlaufende „off-site“ Verarbeitung von personenbezogenen Daten seitens der Beklagten anlässlich dieser Nutzung rechtswidrig ist, hat der Senat – im Lichte der Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung sowie der Zivilprozessordnung zur (sekundären) Darlegungslast – bereits festgestellt.

(2) Der (allein) feststellbare Kontrollverlust besteht mithin darin, dass der Kläger zum einen nicht weiß, welche seiner personenbezogenen Daten die Beklagte „off-site“ mittels der Business-Tools verarbeitet hat, ja nicht einmal sicher beurteilen kann, auf welchen von ihm besuchten (Dritt-)Webseiten oder genutzten (Dritt-)App die Business- Tools genutzt werden, zum anderen aber aus den vorgenannten Gründen feststeht, dass die Beklagte seit Geltung der Datenschutzgrundverordnung ab dem 25.05.2018 personenbezogene Daten des Klägers „off-site“ rechtswidrig verarbeitet. Der Kläger hat mithin seit diesem – rechtlich maßgebenden – Zeitpunkt die Kontrolle über seine auf (Dritt-)Webseiten und in (Dritt-)Apps generierten Daten verloren. Eine Befürchtung oder Angst des Klägers beschränkt sich demnach auf den Kontrollverlust und die Unkenntnis über die Verwendung der Daten durch die Beklagte selbst. Dem entspricht, dass der Kläger den geltend gemachten Anspruch auf immateriellen Schadensersatz letztlich nicht auf konkrete Datenverarbeitungen, sondern vielmehr darauf stützt, dass die Beklagte seit seiner Nutzung des Dienstes Instagram ohne seine Einwilligung personenbezogene Daten „off-site“ erhebt und er (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps nicht nutzen kann, ohne einer solche Datenverarbeitung zu befürchten. Der Kläger macht also nicht mehrere selbstständige, auf verschiedene Datenschutzverstöße gestützte prozessuale Ansprüche alternativ geltend, sondern vielmehr einen einheitlichen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens, der sich aus den fortlaufenden Datenschutzverstößen der Beklagten ergeben soll.

dd) Ausgehend hiervon ist ein immaterieller Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € zuzuerkennen.

(1) Eine auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld ist als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO

dagegen nicht erfüllen (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH Urt. v. 20.6.2024 – C-590/22 –, GRUR-RS 2024, 13978). Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt hat (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-507/23 –, NJW 2025, 141); ebenso wenig ist das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs anspruchsmindernd zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23 –, NJW 2025, 3137).
Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 11.04.2024 – C-741/21 –, NJW 2024, 1561). Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-507/23 –, NJW 2025, 141). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298; EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-200/23 –, NJW 2025, 40).

Hieraus ergeben sich Vorgaben sowohl in Bezug auf die Untergrenze als auch auf die Obergrenze des nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu gewährenden Schadensersatzes. Diese sind bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes im Rahmen des Schätzungsermessen des Tatgerichts (§ 287 ZPO) zur berücksichtigen. Ist nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen (vgl. zu allem BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298).

(2) Da der Senat nicht feststellen kann, welche personenbezogenen Daten des Klägers betroffen sind, vermag er weder deren Sensibilität – insbesondere nach Art. 9

Abs.1 DSGVO – noch ihre typischerweise zweckgemäße Verwendung bei der Bemessung des immateriellen Schadens zu berücksichtigen. Ebenso wenig vermag der Senat in die Bemessung einzubeziehen, wie die Daten konkret verwendet wurden, insbesondere ob sie über die rechtswidrige Verarbeitung hinaus missbräuchlich verwendet wurden, Gegenstand eines Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO waren oder ob die Beklagte die Daten über die eigene Verwendung hinaus weitergegeben hat. Entsprechende Feststellungen sind dem Senat nicht möglich, weil der Kläger nicht dargetan hat, welche seiner personenbezogenen Daten seitens der Beklagten verarbeitet wurden.

Soweit der Kläger immateriellen Schadensersatz begehrt, muss er aber – anders als bei den Ansprüchen auf Unterlassung und Löschung – darlegen, aufgrund welcher Umstände der immaterielle Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO wie zu bemessen ist. Deswegen muss er darlegen, hinsichtlich welcher konkreter Daten er die Kontrolle verloren und wie sich dies ausgewirkt hat, um den eingetretenen Schaden abschließend beurteilen zu können. Der Senat verkennt nicht, dass der Kläger ohne Mitwirkung der Beklagten die erforderliche Darlegung nicht oder nur unvollständig leisten kann, während die Beklagte die entsprechende Kenntnisse besitzt, weil sie weiß oder jedenfalls feststellen kann, auf welchen (Dritt-)Webseiten und (Dritt-)Apps die Business-Tools installiert sind und welche Daten sie mit diesen konkret verarbeitet. Solange die Beklagte indes hierzu nicht vorträgt, ist es dem Senat verwehrt, konkrete Feststellungen im vorgenannten Sinne zu treffen. Bloße Vermutungen, beispielsweise auch zur Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder zum tatsächlichen Umfang der rechtswidrigen Datenverarbeitung seitens der Beklagten genügen insoweit nicht, zumal entsprechende Feststellungen gleichwohl ungenau bleiben (müssen). Mehr als derartige Vermutungen sind indes auch unter Berücksichtigung der in der Datenschutzgrundverordnung angelegten Darlegungslast der Beklagten hinsichtlich der Zwecke und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21 –, GRUR 2023, 1131¸ vgl. OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610) sowie unter Berücksichtigung einer die Beklagte aufgrund ihrer (alleinigen) Kenntnis der Datenverarbeitung treffenden sekundären Darlegungslast (vgl. hierzu Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Auflage 2026, § 138 ZPO Rn. 10a) nicht möglich. Eine (abschließende) Bemessung des Schadens aufgrund einer konkreten Datenverarbeitung ist vielmehr erst nach einer Auskunftserteilung seitens der Beklagten möglich.

(3) Nicht berücksichtigt werden kann ein „Gefühl“ der Nutzer, dass ihr Privatleben kontinuierlich überwacht werde, oder die „Gefahr“, dass die über die Business Tools erlangten Daten zur Erstellung eines detaillierten Profils des Nutzers verwendet werden. Ebenso wenig ist maßgebend, dass nicht „ausgeschlossen“ werden kann,

dass auch besonders sensible Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, etwa Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung, von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung betroffen sind (vgl. hierzu aber OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, BeckRS 2026, 1138; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558; OLG Jena, Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, BeckRS 2026, 2610; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris). Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO soll einen erlittenen Schaden kompensieren.

(4) Berücksichtigen kann der Senat den Kontrollverlust selbst, dessen Dauer des Kontrollverlust von mittlerweile acht Jahren (seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung), die systematische, potenziell unbegrenzte Erhebung seitens der Beklagten sowie den Umstand, dass der Kläger keine wirksame Möglichkeit hat, die Kontrolle über die Daten zurückzugewinnen. Die Beklagte hat ihm weder entsprechende Auskunft erteilt noch hinreichende Mittel zur Verfügung gestellt, um die Kontrolle über die Daten zurückzuerlangen; die „Selbsthilfe-Tools“ der Beklagten reichen insoweit – wie bereits ausgeführt – nicht aus. Schließlich kann der Senat die (abstrakte) Befürchtung des Klägers einer Überwachung sowie einer missbräuchlichen Verwendung einbeziehen. Angesichts dessen hält der Senat nach den vorstehenden Maßgaben, insbesondere der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO, eine Bemessung mit 1.000,00 € für angemessen aber auch ausreichend.

b) Der Kläger hat jedenfalls keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 GG.

aa) Der Umstand, dass dem Kläger ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO zusteht, schließt einen Schadensersatzanspruch nach Art. 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht aus (BGH, Urt. v. 29.07.2025 – VI ZR 426/24 – , NJW 2025, 3219). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es gewährt Schutz vor Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit, die sich unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Das Grundrecht gewährleistet damit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BGH Urt. v. 12.03.2024 – VI ZR 1370/20 –, NJW 2024, 2836 m.w.N.).

bb) Die Beklagte hat mit der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung allerdings nur, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (BGH, Urt. v. 12.03.2024 – VI ZR 1370/20 –, NJW 2024, 2836).

(2) Ein solcher schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, der nicht in anderer Weise als durch eine (weitere) Geldentschädigung befriedigend aufgefangen werden könnte, ist angesichts der – derzeit – zu berücksichtigenden Umstände nicht festzustellen. Vielmehr genügt der dem Kläger zuzuerkennende immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO, um den Schaden auszugleichen (so auch OLG Dresden, Urt. v. 13.04.2026 – 10 U 475/25 –, n.v.; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36434; Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e –, GRUR-RS 2025, 36441; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris; a.A. OLG Dresden, Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561; OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.). Dabei ist insoweit – anders als bei Anspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO – auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Verarbeitung der Daten des Klägers mittels der Business-Tools zu unterlassen hat (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25 e –, GRUR-RS 2025, 36464, Rn. 121; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris). Deswegen trägt der Hinweis des Klägers auf eine Literaturmeinung zur Erforderlichkeit der Geldentschädigung nach dem Vorbild der Caroline-von-Monaco-

Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (vgl. Buchner, NJW 2026, 2057) nicht, weil Grundlage der in Bezug genommenen Entscheidungen jeweils der Umstand war, dass die von Paparazzi abgelichtete Prominente durch die ihr zustehenden Unterlassungsansprüche nicht hinreichend geschützt war. Dieser Grundgedanke trägt hinsichtlich des Klägers deshalb nicht, weil er die Datenverarbeitung dauerhaft durch die tenorierte Unterlassungsverpflichtung verhindern kann, so dass er nicht ohne ausreichenden Schutz bleibt (vgl. BGH, Urt. v. 12.03.2024 – VI ZR 1370/20 –, NJW 2024, 2836). Es kommt hinzu, dass die Beklagte aufgrund dessen Nutzung von Instagram ohnehin über eine Vielzahl von personenbezogenen Daten des Klägers verfügt (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 372/24 –, juris). Schließlich kann die Beklagte den Kläger zwar hinsichtlich der übrigen Ansprüche nicht darauf verweisen, ihren Dienst nicht zu nutzen. Gleichwohl wiegt die Beeinträchtigung des Klägers durch die Beklagte offenbar nicht so schwer, dass er die Nutzung ihres Dienstes jedenfalls vorläufig eingestellt hat.

c) Mit der Zuerkennung des immateriellen Schadensersatzes in Höhe von 1.000,00 € nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist der Schaden insgesamt abgegolten. Weitere Umstände der konkreten, erst nach einer Auskunft der Beklagten zu beurteilenden Datenverarbeitung, kann der Kläger nicht in eine spätere Geltendmachung eines immateriellen Schadensersatzes einbeziehen.

aa) Der Grundsatz der Einheitlichkeit eines Schmerzensgeldes gebietet, die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Schmerzensgeldes aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu bemessen. Verlangt der Geschädigte uneingeschränkt Schmerzensgeld, so werden durch den Klageantrag nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes alle diejenigen Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten (vgl. BGH, Urt. v. 10.07.2018 – VI ZR 259/15 –, MDR 2018, 1436). Wie zuvor ausgeführt kann der Senat derzeit weder sämtliche den Schadensfall prägenden Umstände, noch die weitere Entwicklung des Schadensbildes beurteilen, weil nicht feststellbar ist, welche personenbezogenen Daten des Klägers die Beklagte mit Hilfe der Business-Tools tatsächlich verarbeitet hat.

bb) Eine (offene) Teilklage hat der Kläger nicht erhoben. Ein „Teilschmerzensgeld“ kann er aber ohnehin nicht mit Erfolg geltend machen. Wegen der Einheitlichkeit der Entschädigung kann das Gericht eine Entschädigung weder für bestimmte Zeiträume, noch getrennt nach einzelnen Bemessungsfaktoren bestimmen

(vgl. Oetker in: MüKo-BGB, 10. Aufl. 2025, § 253 BGB Rn. 61 m.w.N.). Die Zubilligung eines Teilbetrags ist nur zulässig, wenn bestimmte Sachverhaltskomplexe (z.B. Eintritt weiterer Verletzungen als Folgeschäden) einer näheren Sachverhaltsaufklärung bedürfen (vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 14.03.1986 – 6 U 207/85 –, VersR 1986, 926). So kann, wenn sich noch nicht endgültig feststellen lässt, welche Änderungen eines Gesundheitszustands noch eintreten können, ein Betrag des Schmerzensgeldes zugesprochen werden, der dem Verletzten zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens zusteht (vgl. BGH, Urt. v. 20.01.2004 – VI ZR 70/03 –, NJW 2004, 1243). Es steht indes fest, in welchem Umfang das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt worden ist, der Senat kann den genauen Umfang nur nicht beurteilen, weil der Kläger hierzu nicht vorträgt, wozu er aber – siehe zuvor – gehalten sein dürfte. Eine offene Teilklage oder ein Feststellungsantrag (vgl. BGH, Urt. v. 20.01.2004 – VI ZR 70/03 –, NJW 2004, 1243; siehe auch v. Gerlach, VersR 2000, 525) ist dem Kläger daher verwehrt. Zugleich sind mit der Entscheidung über den auf Ersatz des immateriellen Schadens gerichteten Antrag sämtliche Schadensfolgen erfasst. Sie können vom Kläger nicht zum Gegenstand eines späteren Schadensersatzbegehrens gemacht werden. Diese Folge ergibt sich letztlich daraus, dass der Kläger – trotz der Erörterung dieses Umstands in der mündlichen Verhandlung – sein Schadensersatzbegehren nicht in ein Stufenverhältnis zu einem Auskunftsantrag gestellt hat.

6.

Der Kläger kann auf den immateriellen Schadenersatzanspruch mit Erfolg Zinsen nach § 286 Abs. 1, § 280 BGB verlangen, soweit er die Beklagte über seine Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 02.01.2024 (Anlage K3, Bl. 205 GA I.) zum 23.01.2024 gemahnt hat; der Anspruch ist ab dem 19.03.2024 zuzuerkennen, weil der Kläger erst ab diesem Zeitpunkt Zinsen begehrt. Die Mahnung ist nicht deswegen unwirksam , weil der Kläger mit dieser mehr gefordert hat, als ihm im Ergebnis zusteht (a.A. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 2300/25 e, juris; OLG Hamm, Urt. v. 09.03.2026 – 8 U 13/25 –, juris). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt eine Zuvielforderung die Wirksamkeit der Mahnung und damit den Verzug hinsichtlich der verbleibenden Restforderung nicht in Frage, wenn der Schuldner die Erklärung des Gläubigers – wie hier – nach den Umständen des Falles als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit ist (vgl. BGH, Urt. v. 25.06.1999 – V ZR 190/98 –, NJW 1999, 3115). Im Übrigen ist die Wirksamkeit einer Mahnung auch bei einer überhöhten Forderung zu bejahen, wenn anzunehmen ist, dass – wie hier – der Schuldner auch bei einer beschränkten Mahnung nicht geleistet hätte (vgl. BGH, Urt. v. 25.06.1999 – V ZR 190/98 –, NJW 1999, 3115).

7.
Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten nach dem (Gegenstands-)Wert seiner berechtigten Ansprüche aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Der Kläger hat dazu vorgetragen, seine Prozessbevollmächtigten zunächst nur mit der außergerichtlichen Wahrnehmung beauftragt zu haben (Bl. 1892 GA II), die Beauftragung eines Rechtsanwalts war zweckmäßig, weil nicht von vorneherein unzweifelhaft war, dass die Beklagte außergerichtlich nicht zu einer Streitbeilegung bereit ist, und zudem komplexe Rechtsfragen zu beantworten sind (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.; OLG München, Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 2300/25 e, juris; OLG Naumburg, Urt. v. 05.02.2026 – 9 U 44/25 –, GRUR-RS 2026, 4558; a.A. OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris; OLG Dresden, Urt. v. 05.05.2026 – 14 U 489/25 –, n.v. OLG Dresden, Urt. v. 13.04.2026 – 10 U 475/25 –, n.v.; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2026 – 4 U 353/24 –, juris). Auf den Zugang eines anwaltlichen Aufforderungsschreiben kommt es nicht an (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 12.03.2026 – 17 U 625/25 –, GRUR-RS 2026, 8561; OLG Koblenz, Urt. v. 30.04.2026 – 1 U 415/25 –, n.v.). Schließlich hat der Kläger eine Erklärung seiner Rechtsschutzversicherung vorgelegt, nach der für die außergerichtliche Geschäftsgebühr keine Deckungszusage erteilt wurde (Bl. 1833 GA II).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich hinsichtlich des Tenors zu Ziffern 1 bis 3 nach § 709 ZPO, weil es sich nicht um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt. Im Übrigen richtet sich die vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen vor (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO), und zwar sowohl wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2.Alt. ZPO.
Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann (vgl. Ball in: Musielak/Voit/Ball, 23. Aufl. 2026, § 543 ZPO Rn. 5), was bei Massenverfahren mit – wie hier – einer Vielzahl klärungsbedürftiger Rechtsfragen außer Frage steht; von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO erfasst sind zudem insbesondere Musterprozesse (vgl. Ball in: Musielak/Voit/Ball, 23. Aufl. 2026, § 543 ZPO Rn. 6), was auf den hiesigen Prozess, welcher einer aus einer allein beim Oberlandesgericht Köln anhängigen Vielzahl von Verfahren ist, ebenfalls zutrifft.

Ferner ist die Zulassung auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, nämlich wegen Divergenz (vgl. Ball in: Musielak/Voit/Ball, 23. Aufl. 2026, § 543 ZPO Rn. 5). Der Senat weicht mit einzelnen Rechtssätzen von Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte ab.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 11.000,00 € festgesetzt (Feststellung 1.000,00 €, Unterlassung 2.000,00 €, weitere Unterlassung 1.000,00 €, Löschung 2.000,00 €, Schadensersatz 5.000,00 €).

[redacted] [redacted] [redacted]